

I. Allgemeines

1. Für alle Angebote, Auftragsbestätigungen und Verträge gelten ergänzend zu individualvertraglichen Vereinbarungen ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lohnbearbeitung der ACU PHARMA und CHEMIE GmbH („ACU“). Hiervon abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen. Diese werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von ACU in schriftlicher Form ausdrücklich anerkannt wurden.
2. Änderungen zu getroffenen Vereinbarungen sowie Nebenabreden werden nur durch schriftliche Bestätigung ACUs bindend.

II. Angebot und Annahme, Mindestinformationen

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Alle vom Auftraggeber erteilten Aufträge werden erst mit der schriftlichen Annahme durch ACU verbindlich.
2. Gleiches gilt für erteilte Folgeaufträge. Diese bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch ACU.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich bei der Auftragserteilung zur schriftlichen Mitteilung aller für die Auftragsleistung erforderlichen Angaben, wie Sicherheitsangaben und -daten einschließlich der Staubexplosionsklasse der für die Auftragsleistung erforderlichen Einsatzstoffe und Rohwaren (gemeinsam: „Ausgangsmaterialien“). Insbesondere sind ACU alle Gefahrenhinweise, Schutzmaßnahmen oder sonstige, die sichere Handhabung betreffende Produkteigenschaften unaufgefordert eindeutig und vollständig anzuzeigen. Soweit gesetzlich ein Sicherheitsdatenblatt erstellt werden muss, ist dieses ACU unaufgefordert mit den übrigen erforderlichen Sicherheitsangaben bereitzustellen. Etwaige Veränderungen von Sicherheitsdaten hat der Auftraggeber ACU unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit dieser sie bei der Ausführung der Auftragsleistungen berücksichtigen kann.

III. Allgemeiner Leistungsumfang

1. Soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, werden die Ausgangsmaterialien und Packmittel für die Durchführung der Auftragsleistungen vom Auftraggeber beigestellt. Darunter fallen auch solche Ausgangsmaterialien und Packmittel, die ACU oder ein Dritter im Auftrag und im Namen des Auftraggebers beistellt.
2. ACU sichert zu keinem Zeitpunkt zu, dass sich das gemäß Auftrag bearbeitete Produkt („Vertragsprodukt“) für die vom Auftraggeber beabsichtigte Verwendung eignet. Die Verantwortlichkeit für die Freigabe des Produktes zum Inverkehrbringen liegt ausschließlich beim Auftraggeber.
3. Bevor der Auftraggeber das Vertragsprodukt in den Verkehr bringt, ist der Auftraggeber, soweit einschlägig, gemäß ProdHaftG, GefStoffV, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-Verordnung), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) und etwaiger weiterer einschlägiger Vorschriften verpflichtet, zu prüfen, ob sich nach der Bearbeitung Sicherheitsdaten seines Produktes verändert haben.
4. Der Auftraggeber sichert zu, dass durch die Ausführung der Auftragsleistungen keine neuen Stoffe im Sinne von REACH entstehen und stellt ACU insoweit von allen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei.

IV. Lieferung von Beistellungen, Wareneingangsprüfungen, Gefahrtragung für die Lagerung, Versicherung

1. ACU ist nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber selbst oder durch Dritte bereitgestellten und angelieferten Ausgangsmaterialien und Packmittel („Beistellungen“) auf Einhaltung der vorab vereinbarten oder seitens des Auftraggebers erwarteten Produkteigenschaften oder üblicherweise zu erwartenden Beschaffenheiten, noch deren Verarbeitungsfähigkeit zu prüfen. Die Prüfung obliegt mit Ausnahme der Geeignetheit von ACUs Produktionsanlagen ausschließlich dem Auftraggeber. Für eine im Ausnahmefall vereinbarte Beschaffung der Ausgangsmaterialien und Packmittel durch ACU im eigenen Namen gewährleistet ACU, dass die vereinbarten Spezifikationen im Zeitpunkt der Lieferung der Ausgangsmaterialien und Packmittel an ACU vorliegen.
2. Der Auftraggeber hat insbesondere sicherzustellen, dass die Beistellungen keine Fremdkörper oder andere Verunreinigungen enthalten.
3. Die von ACU durchzuführenden Wareneingangskontrollen der Ausgangsmaterialien und Packmittel beschränken sich – unabhängig von einer im Einzelfall vereinbarten Beschaffungspflicht – auf offensichtliche Transportschäden, die Überprüfung der Anzahl der Einzelgebände und die Prüfung der Frachtdokumente gegen die auf den Gebänden angegebenen Stoffbezeichnungen.
4. Einzelverwiegungen der zu bearbeitenden Einsatzstoffe bei Wareneingang sind standardmäßig durch ACU nicht vorgesehen. Wünscht der Auftraggeber eine Mengen-/ Gewichts- oder Qualitätskontrolle, so ist dies vorher schriftlich zu vereinbaren. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber.

5. Von Laboruntersuchungen jeglicher Art ist ACU entbunden mit Ausnahme schriftlich ausdrücklich vereinbarter Leistungen, welche gesondert vom Auftraggeber zu vergüten sind.
6. Eine Haftung ACUs für zufälligen Verlust oder zufällige Schäden an den Beistellungen während der Besitzzeit ACUs ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber steht hierfür gegenüber ACU ein und stellt ACU von allen Forderungen und Haftungsansprüchen frei, die aus der Lagerung der Beistellungen vom Zeitpunkt der Annahme durch ACU bis zur Übergabe an den beauftragten abholenden Spediteur entstehen, es sei denn diese sind auf ein Verschulden ACUs zurückzuführen.
7. Die Versicherung der Beistellungen gegen zufällige Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen, obliegt dem Auftraggeber. Sachversicherungen der Ware werden von ACU nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und zu Lasten des Auftraggebers eingedeckt.

V. Verpackung

ACU ist nicht verpflichtet, vom Auftraggeber gestellte Behälter und sonstige Packmittel auf Eignung – insbesondere Sauberkeit – zu überprüfen. Für infolge schadhafter oder sonst unzulänglicher Behälter oder sonstiger Packmittel des Kunden entstehende Schäden oder Mängel haftet ACU nicht.

VI. Etikettierung

1. Im Falle von ausdrücklich schriftlich vereinbarten Etikettierungsleistungen durch ACU sind Etiketten rechtzeitig in einer ausreichenden Anzahl einschließlich der Aufbringungsvorgaben, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, vom Auftraggeber bereitzustellen.
2. ACU prüft die Etiketten oder Aufbringungsvorgaben nicht auf Richtigkeit oder Vollständigkeit und haftet daher nicht für etwaige Fehler der Etiketten oder bei deren Aufbringung.

VII. Abrechnungsbasis der Auftragsleistungen

1. Die in der Auftragsbestätigung genannten Preise beziehen sich auf die Produkteigenschaften der Ausgangsmaterialien, die der Angebots- oder Auftragsbestätigung zugrunde liegen, unabhängig davon, ob diese vom Auftraggeber beigestellt oder von ACU beschafft werden.
2. Bei Abweichungen der Stoff- oder Verarbeitungseigenschaften der zu bearbeitenden Ausgangsmaterialien als auch der Vertragsprodukte zu denjenigen, die der Angebotslegung ausdrücklich oder typischerweise zu erwarten zugrunde lagen, bleibt ACU eine einseitige angemessene Preisanpassung vorbehalten. Dies gilt beispielsweise bei Abweichungen von der vertragsgemäßen vom Auftraggeber sicherzustellenden Aufgabengröße (Partikelfinheit) der Ausgangsmaterialien oder der vertragsgemäßen oder vom Auftraggeber zugesicherten Zerkleinerungs- oder Fließigenschaften. Über etwaige Abweichungen wird der Auftraggeber zeitnah informiert. Es bleibt ACU freigestellt, die Bearbeitung abzubrechen oder dem Auftraggeber ein Angebot zu unterbreiten unter Berücksichtigung der zu ändernden Rahmenbedingungen/ Bearbeitungsbedingungen. Werden die angemessenen Preisanpassungen nicht vom Auftraggeber akzeptiert, hat ACU das Recht, die Bearbeitung einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Die ACU durch den Abbruch der Lohnbearbeitung entstandenen Kosten trägt der Auftraggeber.
3. Darüber hinaus gilt, soweit es sich um einen neuen Auftrag (Erstvermahlung von einem Ausgangsmaterial oder einer Kombination von Ausgangsmaterialien auf einer bestimmten Produktionsanlage ACUs) handelt oder bei Folgeaufträgen die Nichtrealisierbarkeit nicht auf einer Pflichtverletzung ACUs beruht, ist ACU befugt, die Bearbeitung abzubrechen, wenn das gewünschte Bearbeitungsergebnis technisch nicht auf den Produktionsanlagen ACUs realisierbar ist. Im Falle eines solchen Abbruchs der Bearbeitung aus diesem Grund gilt Folgendes: 50 % des Auftragswertes (= Vertragswert, netto ohne Mehrwertsteuer) werden als Basispreis zugrunde gelegt. Dieser Basispreis ist grundsätzlich vom Auftraggeber zu zahlen. Darüber hinaus wird die von ACU erbrachte Leistung zum Vertragspreis je Einheit berechnet. Sonstige vereinbarte Leistungen werden vertragsgemäß erbracht, berechnet und sind vom Auftraggeber zu zahlen.
4. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung vor Erreichen der Gesamtvertragsmenge oder bei einer Stornierung oder Teilstornierung des Auftrags durch den Auftraggeber gilt Folgendes: 50 % des Auftragswertes (= Vertragswert, netto ohne Mehrwertsteuer) werden als Basispreis zugrunde gelegt. Dieser Basispreis ist grundsätzlich vom Auftraggeber zu zahlen. Darüber hinaus wird die von ACU erbrachte Leistung zum Vertragspreis je Einheit berechnet. Sonstige vereinbarte Leistungen werden vertragsgemäß berechnet und sind vom Auftraggeber zu zahlen.

VIII. Liefertermine, Stillstandszeiten, Unterbrechungen der Bearbeitungsprozesse

1. Die vom Auftraggeber mitgeteilten Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, die Vertragsparteien haben eine verbindliche Lieferfrist schrift-

lich vereinbart. Vertraglich vereinbarte Lieferfristen setzen die termingerechte vollständige und mangelfreie Anlieferung der Beistellungen voraus.

2. Stillstandszeiten der Produktionsanlage(n) durch verspätete Beistellungen oder unerwartete Produkteigenschaften der Beistellungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
3. Als frühester Termin für die Bereitstellung der Produktionsanlage(n) gilt der zuletzt vom Auftragnehmer bestimmte Anliefertermin für die Beistellungen plus einen Werktag.
4. Die Vorhaltung der Produktionsanlage(n) kann gegen entsprechende Vergütung der Stillstandszeiten vereinbart werden.
5. Stillstandszeiten, die durch Pflichtverletzungen des Auftraggebers verursacht werden, werden dem Auftraggeber ab Bereitstellung der Produktionsanlage(n) bzw. für die Dauer einer Unterbrechung bis zur Beendigung des Stillstands mit einem Stundensatz von EUR 245,00 netto zuzüglich USt. pro Produktionsanlage, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart auf Basis einer wöchentlichen Betriebszeit von Sonntag 22 Uhr bis Freitag 22 Uhr (= 120 Betriebsstunden pro Woche) exklusive gesetzlicher Feiertage, berechnet.
6. Fälle höherer Gewalt, die die Parteien ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindern, entbinden die jeweilige Partei bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung dieser Vereinbarung. Die Partei, bei der die höhere Gewalt eingetreten ist, hat die andere Partei unverzüglich über Eintritt, Ursache der Verzögerung, voraussichtliche Dauer und später über deren Beendigung zu unterrichten. Zu Ereignissen höherer Gewalt zählen Handlungen von Regierungsbeamten oder -behörden ziviler oder militärischer Art, einschließlich Kraftstoff- und Materialzuteilungen, Benzinknappheit, Benzinrationierung, Unfälle, widerrechtliche Handlungen Dritter, Erdbeben, Überschwemmungen, Feuer, Explosion, Epidemien, Vandalismus oder Sabotage, Aufruhr, Rebellionen, Bürgerunruhen, Kriege oder Kriegsbedingungen, Schiffbruch, Streiks, Handelssperren, Aussperrungen und sonstige Störungen des Produktions- und Verkehrswesens, Wegfall bestehender Bezugsquellen, Materialmangel und sonstige Gründe, welche die Parteien daran hindern, ihre vertraglichen Verpflichtungen für einen Zeitraum, der aus dem Ereignis höherer Gewalt resultierenden Verzögerung entspricht, ganz oder teilweise zu erfüllen. Falls die höhere Gewalt ununterbrochen über einen Zeitraum von mindestens zwei (2) Wochen andauert, versuchen beide Parteien, eine Vereinbarung über die weitere Abwicklung des Vertrages zu treffen. Können die Parteien keine einvernehmliche Lösung herbeiführen, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag schriftlich mit einer Frist von weiteren zwei (2) Wochen zu kündigen. Sollte während dieser Zeit der Zustand höherer Gewalt beendet sein, gilt die Kündigungserklärung als zurückgenommen und Auftragsleistungen werden bis zur vollständigen Erfüllung erbracht. Im Falle verbindlicher Liefertermine gilt die Leistung unter zusätzlicher Berücksichtigung der Periode höherer Gewalt als rechtzeitig erbracht.

IX. In-Prozess-Kontrollen, Analysen, Wareneingangskontrolle beim Auftraggeber

1. ACU führt eine Produktionsüberwachung gemäß EN ISO 9001:2015 durch.
2. Vom Auftraggeber definierte In-Prozess-Kontrollen oder -Untersuchungen sind bei Vertragsabschluss ausdrücklich zu vereinbaren. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber.
3. Die von ACU durchgeführten Prüfungen entbinden den Auftraggeber nicht von eigenen umfassenden Wareneingangskontrollen nach Lieferung durch ACU. Etwaige offenkundige oder durch eine, soweit nach ordentlichem Geschäftsgang tunliche, Prüfung der Spezifikationen der Vertragsprodukte oder anderer Auftragsleistungen feststellbare Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei (2) Wochen ab Lieferung an den Auftraggeber, bei Direktlieferungen an Kunden des Auftraggebers innerhalb von zwei (2) Wochen ab Lieferung an diese Kunden, in jedem Fall aber vor dem Gebrauch zur weiteren Verarbeitung und/oder der Weitergabe an Dritte schriftlich gegenüber ACU zu rügen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von zwei (2) Wochen nach ihrer Entdeckung schriftlich gegenüber ACU zu rügen. Unterlässt der Auftraggeber die rechtzeitige Anzeige, so gilt die Auftragsleistung als genehmigt.
4. Der vereinbarte Mahlgrad oder sonstige vereinbarten Eigenschaften der Vertragsprodukte werden von ACU durch In-Prozess-Kontrollen während und unmittelbar nach der Bearbeitung stichprobenartig ermittelt. Gleiches gilt für vertragsgemäß vereinbarte Bestimmungen von anderen Qualitätsparametern. Ein Anspruch auf In-Prozess-Kontrollen besteht vorbehaltlich einer anderslautenden ausdrücklichen Vereinbarung nicht.

X. Gewährleistung

1. Alle Beratungen und Informationen ACUs über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten bezüglich einer Lohnmahlung oder sonstigen Bearbeitung von Ausgangsmaterialien oder sonstigen Dienstleistungen

erfolgen nach bestem Wissen, sind jedoch unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich und schriftlich als verbindlicher Teil der Auftragsleistung vereinbart.

2. Für den Fall, dass sich die Ausgangsmaterialien während oder nach der Bearbeitung verändern, übernimmt ACU hierfür keine Verantwortung, soweit ACU hieran kein Verschulden trifft, so z.B., wenn die Ausgangsmaterialien während oder nach der Bearbeitung agglomerieren oder wenn die Ausgangsmaterialien während des Bearbeitungsprozesses an den Rohrleitungen der Produktionsanlage(n) anhaften oder abplatzen. Gleiches gilt für prozesstechnisch bedingte unvermeidliche und unverschuldete Gewichtsverluste und Qualitätsveränderungen der Ausgangsmaterialien durch die Bearbeitung.
3. Für die Auftragsleistungen übernimmt ACU in der Weise Gewähr, dass ACU Ergebnisse, die nachgewiesenermaßen nicht den vereinbarten Spezifikationen oder sonstigen Leistungen, zum Beispiel den Feinheitsanforderungen, entsprechen, nach eigener Wahl auf eigene Kosten überarbeitet oder ersatzweise eine entsprechend der beanstandeten Menge angelieferte Ersatzware auf eigene Kosten bearbeitet oder eine sonstige Leistung neu erbringt. Sollte eine Nacherfüllung nach Beurteilung durch ACU nicht möglich sein, erstattet ACU im Rahmen der allgemeinen Haftungsbeschränkungen der Ziffer XII den Gegenwert in Geld im Umfang der Produktmenge oder sonstigen Leistung, die nicht den vertraglich schriftlich vereinbarten Eigenschaften entspricht.
4. ACU weist darauf hin, dass während eines Mahlvorgangs in den Anlagen und Geräten geringe Rückstände verbleiben, die technisch bedingt nicht vermeidbar sind. Der Auftraggeber muss mit einem Rohstoffverlust wie folgt rechnen: bei Ausgangsmaterialien von a) mehr als fünf (5) Tonnen von bis zu 1 % der Produktmenge, b) mehr als 500 kg bis zu fünf (5) Tonnen von bis zu 5% der Produktionsmenge, und c) bis zu 500 kg von bis zu 10% der Produktionsmenge. Der Auftraggeber kann aus Mengenanabweichungen innerhalb dieser Toleranzen keinerlei Ansprüche herleiten.

XI. Versand

1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart erfolgen Anlieferungen der Beistellungen DDP Am tiefen Graben 6, 99510 Apolda, Deutschland (Incoterms 2010) und Abholungen der Vertragsprodukte EXW ebenda (Incoterms 2010).
2. ACU zeigt unmittelbar nach Fertigstellung der Vertragsprodukte deren Versandbereitschaft dem Auftraggeber schriftlich an. Die Vertragsprodukte sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, innerhalb von vier (4) Werktagen nach Anzeige der Versandbereitschaft (Bereitstellungsanzeige) abzuholen. Sie werden dem Frachtführer gegen Vorlage eines Abholauftrags ausgehändigt.
3. Für den Fall von Ziffer XI.1 abweichender Liefervereinbarungen sind alle für den Transport erforderlichen Kennzeichnungs- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten und ACU vor dessen Übernahme der Güter bekanntzugeben. Soweit Sicherheitsbegletpapiere, Etiketten für die Markierung und Unfallmerkbücher erforderlich sind, sind diese vom Auftraggeber ohne weitere Anforderung mit genauen Instruktionen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Für unsachgemäße Markierung infolge fehlerhafter Informationen oder Dokumente ist der Auftraggeber verantwortlich und stellt ACU insoweit von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.
4. Werden bereitgestellte Vertragsprodukte nicht fristgerecht abgeholt, hat der Auftraggeber ein Entgelt für die weitere Lagerung der Vertragsprodukte in Höhe von EUR 7,00 pro Palette pro angefangene Woche, bei notwendiger Lagerung bei Dritten etwaig darüberhinausgehende angemessene Mehrkosten, zu zahlen. Sofern im Auftrag nicht ausdrücklich anders geregelt, bedeutet „fristgerecht“ im Sinne dieser Ziffer XI.4 vier (4) Werktage nach Mitteilung der Fertigstellung des Vertragsproduktes.

XII. Haftung

1. Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln sind bei unwesentlichen Mängeln ausgeschlossen. Ein unwesentlicher Mangel liegt insbesondere vor, wenn der Wert oder die Tauglichkeit für eine gewöhnliche Verwendung nur unerheblich gemindert ist. Die Nacherfüllung ist ausgeschlossen, wenn sie für ACU mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung kann nach Wahl des Auftraggebers Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangt werden. Soweit Ansprüche gegen Dritte bestehen, kann der Auftraggeber verlangen, dass Ansprüche gegen ihn erst nach vergeblicher gerichtlicher Inanspruchnahme des Dritten geltend gemacht werden.
2. Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb eines Jahres seit Bereitstellung der Vertragsprodukte oder Erbringung sonstiger Auftragsleistungen an den bestimmungsgemäßen Empfänger.
3. ACU haftet - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, begrenzt auf denjenigen Schadensumfang, mit dessen Entstehen ACU bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu die-

sem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste. Der typischerweise entstehende, vorhersehbare Schaden beläuft sich dabei auf den Wert der beanstandeten Vertragsprodukte/Auftragsleistungen. ACU haftet nicht für mittelbare Schäden, Begleitschäden, Folge- und bloße Vermögensschäden sowie entgangenen Gewinn.

4. Etwaige Ansprüche aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens ACUs, aufgrund schuldhafter Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht in einer das Erreichen des Vertragszweckes gefährdenden Weise (Kardinalpflicht), aufgrund des Produkthaftungsgesetzes, wegen der Übernahme einer Garantie und wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit werden durch die vorstehenden Vorschriften nicht begrenzt oder ausgeschlossen.
5. ACU haftet nicht für die Eignung der Vertragsprodukte/Auftragsleistungen für die vom Kunden beabsichtigten Zwecke, es sei denn, der beabsichtigte Zweck ist schriftlich Vertragsinhalt geworden. Die Verwendung des Produkts liegt in der ausschließlichen Verantwortung des Auftraggebers. Soweit ACU anwendungsspezifisch berät, Auskünfte erteilt oder Empfehlungen abgibt, erfolgen diese auf der Grundlage der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen, Muster oder Versuchsreihen. Die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben werden von ACU nicht auf Vollständigkeit oder Richtigkeit überprüft und liegen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers. ACU haftet nur im Fall vorsätzlicher oder grob fahrlässiger mangelhafter schriftlicher Beratung.
6. Soweit ACU infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Auftraggebers Ansprüche auf Schadensersatz und/ oder auf Erstattung von Aufwendungen entstehen, gehen diese ausschließlich zu Lasten des Auftraggebers. Dies gilt auch für etwaige Ansprüche Dritter. Für alle Schäden, die aus unvollständigen, fehlerhaften oder nicht genannten Angaben resultieren, haftet der Auftraggeber.
7. Kommt es während der Produktion zu einem Schaden an Maschinen oder sonstigen für die Auftragsbefreiung erforderlichen Gegenständen von ACU, der nachweislich durch den Auftraggeber zu verantworten ist, weil beispielsweise Fremdkörper in den Einsatzstoffen vorhanden waren, so verpflichtet sich der Auftraggeber für den ACU entstandenen Schaden aufzukommen.

XIII. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

1. Rechnungen sind bar ohne Abzug sofort nach Zugang fällig.
2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn ACU über den Betrag verfügen kann.
3. Mitarbeiter ACUs sind ohne schriftliche Vollmacht nicht zur Entgegennahme von Zahlungen oder zu sonstigen Verfügungen berechtigt.
4. Der Auftraggeber ist nur dann zur Aufrechnung bzw. zur Zurückbehaltung berechtigt, wenn die Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten sind.
5. Die Rechnungsstellung erfolgt am Tag der Meldung der Bereitstellung zum Versand. Bei Teillieferungen erfolgt die Berechnung der entsprechenden Teilmengen.
6. ACU behält sich zu jeder Zeit das Recht vor, bei Zahlungsverzug auf Vorkasse umzustellen und/oder die weitere Auftragsdurchführung bis zur Zahlung aller offenen Forderungen auszusetzen.

XIV. Verzug, Bonitätszweifel

1. Bei Zahlungsverzug werden alle gewährten Rabatte, Skonti und sonstigen Vergünstigungen hinfällig. Im Falle des Verzugs berechnet ACU Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe und behält sich vor, weitergehende Schäden geltend zu machen.
2. Wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere er seine Zahlungen einstellt oder wenn ACU andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftragge-

bers in Frage stellen, ist ACU berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen; ACU ist außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen; ACU kann ferner weitere Leistungen nicht nur aus dem jeweiligen, sondern auch aus anderen Verträgen ganz oder teilweise zurückhalten oder ablehnen und die sofortige Barzahlung für alle Leistungen verlangen.

XV. Zoll- und Einfuhrabgaben, sonstige Abgaben

Falls individualvertraglich vereinbart ist, dass ACU Abgaben für Zoll, sonstige Aus- und Einfuhr, Hafengebühren o.Ä. trägt, gehen zwischen Abgabe der Auftragsbestätigung und der Anlieferung der Güter in Kraft tretende Erhöhungen derartiger Abgaben zu Lasten des Auftraggebers.

XVI. Geistiges Eigentum

1. Der Auftraggeber gewährt ACU für die Dauer der Auftragsleistungen ein kostenloses, nicht-ausschließliches Nutzungsrecht an allen etwaig zur Leistungserbringung erforderlichen gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten. ACU wird den Rechtsbestand der gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte vom Auftraggeber oder anderer Lizenzgeber weder angreifen noch derartige Angriffe unterstützen und aus ihrer Nutzung keine Rechte gegen den Auftraggeber herleiten.
2. ACU wird den Auftraggeber im Rahmen freien Ermessens ohne eigene Kostenbeteiligung bei der Verteidigung der gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte unterstützen. Weiterhin wird ACU den Auftraggeber informieren, sofern ACU von der Verletzung eines der vorgenannten Rechte Kenntnis erlangen sollte.
3. Der Auftraggeber sichert zu, keine Kenntnis über eine Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter durch die Vertragsprodukte zu haben. Sofern ACU dennoch von Dritten wegen der Verletzung der vorgenannten Rechte in Anspruch genommen werden sollte, stellt der Auftraggeber ACU auf erstes Anfordern von jeglichen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen und Kosten frei.

XVII. Datenspeicherung

ACU speichert im Rahmen der Geschäftsbeziehung ggf. anfallende personenbezogene Daten über den Auftraggeber und übermittelt diese im Rahmen der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen an uns verbundene Unternehmen zum ausschließlichen Zwecke der Vertragsdurchführung, wenn und soweit dies erforderlich ist.

XVIII. Abtretungsverbot

Der Auftraggeber kann Ansprüche, die ihm gegenüber ACU zustehen, nur mit Zustimmung ACUs abtreten, verpfänden oder in sonstiger Weise darüber verfügen.

XIX. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Als Vertragsgrundlagen gelten die Bedingungen der Auftragsbestätigung der ACU und die hier aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lohnbearbeitung sowie die einschlägigen Vorschriften des deutschen Rechts. Bei Widersprüchen gelten die Rechtsquellen in der vorbezeichneten Reihenfolge.
2. Auf das gesamte Vertragsverhältnis findet vorbehaltlich anderweitiger individueller Vereinbarungen deutsches Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsregeln und, soweit einschlägig, des UN-Kaufrechts Anwendung.
3. Erfüllungsort für die Erbringung der Auftragsleistungen und Zahlungen ist Apolda.
4. Der Gerichtsstand ist Erfurt. ACU ist darüber hinaus berechtigt, etwaige Ansprüche an dem allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers geltend zu machen.